

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Musikschulförderung wird nicht als Subvention an die Musikschulen sondern als Personenförderung an die MusikschülerInnen bezahlt. Gefördert werden ausschließlich MusikschülerInnen, für welche Familienbeihilfe bezogen wird und die ihren Hauptwohnsitz in Gießhübl haben.
- (2) SchülerInnen, die eine auswärtige Landesmusikschule besuchen, weil ihr Instrument in der Musikschule Gießhübl nicht angeboten werden kann, bekommen dieselbe Förderungsquote wie SchülerInnen der Musikschule Gießhübl.
- (3) Die Förderung ist prinzipiell auf das Erlernen eines Hauptfachs in der Musikschule Gießhübl bzw. einer Landesmusikschule beschränkt.
- (4) Unter besonderen Umständen (herausragende musikalische Begabung, soziale Situation) ist ein Ansuchen um die Förderung weiterer Fächer möglich.
- (5) Aktive Mitglieder der Musikkapelle Gießhübl bekommen an der Musikschule Gießhübl einkommens- und altersunabhängig 40% der Musikschulkosten gefördert. Falls das Fach an der Musikschule Gießhübl nicht angeboten wird, ist eine Ausnahmeregelung zulässig.

Antrag und Auszahlung

- (1) Einreichung des Förderungsansuchens bis spätestens Ende des Schuljahres (letzter Schultag), für das die Förderung beantragt wird. Dabei sind die Einzahlungsbelege und allenfalls der Nachweis des Familieneinkommens beizulegen.
- (2) Verspätet eingereichte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auszahlung der Förderungen erfolgt für alle Ansuchen nach Ende der Einreichfrist bzw. nach Semesterende (z.B. Austritt).

C. Förderungshöhe

- (1) Grundlage bildete das sog. „Gewichtete Pro-Kopf-Einkommen“ (in Folge G-PKE) entsprechend der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages der Eltern LGBL. 5060.
- (2) Das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Arbeitslosengeld, Notstands- und Sondernotstandshilfe, Sozialhilfe sowie sonstiger Einkommen eines Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtin wird zum Familiennettoeinkommen addiert, und durch den sog. Gewichtungsfaktor der einzelnen Familienmitglieder dividiert.

Familienmitglied	Faktor	Familienmitglied	Faktor
Alleinerzieher	1,4	Kinder bis 10 Jahre	0,4
1. Erwachsener	1,0	Kinder 11-14 Jahre	0,6
2. Erwachsener	0,8	Kinder über 15 Jahre	0,8

- (3) Voraussetzung für eine korrekte Zuteilung der Förderung ist die Bereitschaft von Seiten des Förderungswerbers (bzw. seiner Eltern oder der Obsorgeberechtigten), die Familienzusammensetzung und die Familieneinkommensverhältnisse zu deklarieren, um die G-PKE errechnen zu können. Sollte die Offenlegung nicht erfolgen, kommt die 30%ige Förderungsquote zur Anwendung.

G-PKE	Rückerstattung
Musikkapelle Gießhübl	40,00%
€ ≤ 900,--	50,00%
€ > 950,--	47,50%
€ >1000,--	45,00%
€ >1050,--	42,50%
€ >1100,--	40,00%
€ >1150,--	37,50%
€ >1200,--	35,00%
€ >1250,--	32,50%
€ >1300,--	30,00%

Datenschutz-Hinweis:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages von der Gemeinde Gießhübl gespeichert und verarbeitet werden. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausnahmslos im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz in der geltenden Fassung.